

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krämer AG, Bassersdorf

05.10.2009

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Krämer AG, 8303 Bassersdorf (nachfolgend KAG genannt) getätigten Einkaufsverträge (Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und sonstige Bezugsverträge), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders festgelegt. Die Anwendung von allg. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, ausser sie wurden von der KAG ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

1.3 Alle an die KAG gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 60 Tagen ab Zugang an die KAG für den Angebotleger/Lieferanten bindend und begründen weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

1.4 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von der KAG anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc. ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht angelangt.

1.5 Sollten, aus welchen Gründen auch immer, einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

2. Auftragserteilung

2.1 Bestellungen sind für die KAG nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von der KAG ausgefertigt und ordnungsgemäss unterzeichnet sind. Mündliche Absprachen oder telefonische Bestellungen haben nur Geltung, wenn sie durch das von der KAG bevollmächtigte Personal erfolgen. Durch die Annahme der Bestellung von der KAG unterwirft sich der Lieferant vollumfänglich den vorliegenden Einkaufsbedingungen.

2.2 Sollte einem von der KAG erteilten Auftrag nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

3. Mengenkontrakte

3.1 Mengenkontrakte beziehen sich auf festgelegte Leistungen bezüglich Menge, Preis und Abruflosgrößen. Die Laufzeit beträgt in der Regel 18 Monate.

3.2 Unkosten im Zusammenhang mit der Lieferung, welche dem Lieferanten durch Nichteinhaltung der schriftlichen Abmachungen entstehen, können an die KAG nicht weiterverrechnet oder geltend gemacht werden.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Bei Bestellungen auf dem Postweg, per Telefax oder EDI wird der Lieferant gebeten, die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und eine Kopie innerhalb von 3 Tagen an die KAG zu retournieren. Auf Punkt 2.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, behält sich die KAG die Möglichkeit einer Annullierung der Bestellung vor.

5. Lieferung, Übernahme, Annahme und Verspätungsfolgen

5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige oder vollumfängliche Lieferung nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Dauer der Verzögerung der KAG mitzuteilen.

5.2 Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist die KAG auch berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Im Falle einer nicht genehmigten Lieferverzögerung ist die KAG berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

5.3 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemässer Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestell- und Positionsnummer sowie die Materialnummer/-bezeichnung ersichtlich ist, sachgerecht verpackt zu erfolgen. Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung erfolgt erst nach Ueberprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle der KAG. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

5.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig, die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

6. Festpreise, Rechnungen

6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.

6.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer gesondert von der Lieferung an die KAG zu senden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Das Zahlungsziel ist "30 Tage 3% Skonto" / "60 Tage netto" nach Erhalt der Rechnung, sofern keine andere Vereinbarung besteht, frühestens jedoch nach der Übernahme der Lieferung. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung.

7.2 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

7.3 Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen die KAG ohne ausdrückliche Einwilligung seitens der KAG ist unzulässig.

8. Gewährleistung, Haftung

8.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SVDB, SUVA, CE-Konformität, UL-Konformität, CSA-Konformität....).

8.2 Die Gewährleistungszeit dauert 12 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung etc., jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung.

8.3 Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Gewährleistung gemäss Ziff.8.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Gewährleistungsarbeiten trägt der Lieferant.

8.4 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist ebenso eine zwölfmonatige Gewährleistung zu leisten.

8.6 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen.

8.7 Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, sollten Schlechtlieferungen- oder Leistungen des Lieferanten Lieferverzögerungen an Dritte zur Folge haben.

8.8 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Personen nicht verletzt werden. Allenfalls hält er den Besteller voll schadlos.

9. Inspektionsrecht

Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsmässigen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

10. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

11. Arbeiten beim Besteller

Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen dessen Sicherheits- Anweisungen zu befolgen.

12. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

12.1 Vor Beginn der Fertigung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Besteller entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben geistiges und materielles Eigentum der KAG. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.

13.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln und hat sämtliche erdenklichen Massnahmen zu ergreifen, um den Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

13.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterlieferanten.

14. Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Der Lieferant hat der KAG hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten schad- und klaglos zu halten und, gleichgültig ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, der KAG sämtliche Kosten zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Ware entstehen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen.

15.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

15.3 Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Anwendbares Recht: Der Einzelvertrag, die vorliegenden Einkaufsbedingungen und das einschlägige schweizerische Recht.

16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand: CH-8303 Bassersdorf